

meinen, sie würden mit mir das Urtheil unterschreiben, daß man nicht vorsichtiger, nicht gewissenhafter in Entfernung jener Ungleichheit zu Werke habe gehen können, als es die Majorität der Deputation gethan hat. Sie will ja die Ungleichheit keineswegs sofort abgestellt wissen, sie legt es rein in die Hand der Staatsregierung, den Zeitpunkt wahrzunehmen, wo sich diese Maßregel am gefahrlosesten würde ausführen lassen. Wäre es endlich, um noch einmal auf einen bereits von mir berührten Umstand zurückzukommen, wäre es wirklich begründet, daß jenen Webern ein Recht zur Seite stehe, vermöge dessen jenes Hausiren nie aufgehoben oder nur beschränkt werden könnte, so würde die Deputation nicht allein mit diesem ihrem unschuldigen Vorschlage, sondern es würde auch längst schon die Staatsregierung selbst mit einer gewissen Maßregel gegen dieses Befugniß auf unverantwortliche Weise verstoßen haben. Die Regierung hat nämlich bereits jenen Webern eröffnet, daß innerhalb des Grenzbezirkes für die Zukunft ein solches Hausirbefugniß nicht weiter gestattet werden könnte. Thut dies aber die Regierung, so muß auch sie an ein unantastbares Recht nicht glauben können, und ich glaube, sie thut Recht, daran nicht zu glauben.

Bürgermeister Starke: Ich kann zuvörderst dem Hrn. Vicepräsidenten nur beistimmen, daß er es als etwas Rükgenwerthes bezeichnet, wenn von mir und einem andern Sprecher der Gegenstand zu einer Parteisache zwischen den Erbländern und der Oberlausiz habe gemacht werden wollen. Allein, dies ist weder dem Vektorn noch mir in den Sinn gekommen. Habe insbesondere ich meinerseits die hier anwesenden der Oberlausiz zugehörigen Mitglieder der Kammer um Unterstützung angerufen, und hat darauf der ausgesprochne Verdacht begründet werden wollen, so muß ich bemerken, daß dies lediglich geschehen ist, um Gelegenheit zu Eröffnung der von ihnen gemachten selbsteignen Erfahrungen zu geben, und weil ich voraussetzen durfte, daß, wenn von mehren Seiten ein und dieselbe Behauptung bestätigt würde, ihr desto leichter Glauben von der Kammer werde geschenkt werden. In welcher Maße hiernächst der heute abwesende Herr Bischof Mauermann gesonnen gewesen sein dürfte, sich über das Deputationsgutachten und das Separatvotum zu erklären, das kann ich freilich nicht wissen, da ich nicht Gelegenheit gehabt habe, mit ihm hierüber vorher Rücksprache zu nehmen, es läßt sich indeß aus seiner Intercession wohl folgern, daß er sich, wäre er anwesend, zu dem Separatvotum hingeneigt haben würde. Was ferner den Hauptpunkt, das von dem Herrn Vicepräsident berührte Rechtsverhältniß anlangt, so kann ich zwar nur bitten, daß dieses, wo möglich, bei Seite gesetzt werde, denn da es mir keineswegs direct obliegt, eine Vertheidigung der Rechte der Weber in der Oberlausiz und Sebniß zu übernehmen, ich vielmehr lediglich durch das Gefühl der Billigkeit veranlaßt werde, eine Bevormortung ihres Gesuchs zu versuchen, so fehlt es an der competenten Person, die jeden etwaigen Angriff dieses Rechtsverhältnisses zu widerlegen im Stande und berechtigt sein würde; sollte indeß dennoch der Erfolg der Debatte es nothwendig machen, das

Feld des Rechtsgebietes zu betreten, so würde ich das übernommene Patrocinium allerdings auch hierauf, so weit ich es vermag, zu erstrecken genöthigt sein, und müßte solchenfalls wenigstens von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß allerdings den Oberlausitzer Webern in der Oberlausiz ein begründetes Recht, den Ständen gegenüber, zustehe. Hat weiter der Herr Vicepräsident bemerkt, daß ich den Beweis für zwei in dem Separatvoto enthaltenen Behauptungen schuldig geblieben sei, und zwar erstens der Behauptung, daß in dem, den Oberlausitzer Webern zuständigen freien Leinwandhandel das ihnen vindicirte Hausirrecht begründet sei, so dürfte es kaum an der Zeit sein, hier sich gerade in eine große theoretische Deduction des Begriffes: „freien Handel“ einzulassen; indeß dem Wortbegriffe nach kann ich unter freiem Handel nur einen solchen verstehen, der von jeder Beschränkung frei ist, und die Modalität der Betriebsart in die Willkühr des Handelnden selbst stellt, und ist ferner gesagt worden, ich sei den Beweis dafür schuldig geblieben, daß die erbländischen Weber nicht eben so einer Begünstigung bedürftig seien, wie die Oberlausitzer, so muß ich entgegnen, daß ich meinerseits diesen Beweis zu führen mich gar nicht für verpflichtet halten kann. Sind dieselben einer gleichen Begünstigung würdig und bedürftig, so wird es ihnen an Fürsprechern in der Kammer gewiß nicht fehlen. Die hohe Staatsregierung hat aber durch das Specialrescript von 1810 selbst zu erkennen gegeben, daß Verschiedenheit der Verhältnisse vorkommen, welche in Betreff der Oberlausitzer Weber ausnahmsweise deren Berücksichtigung erfordern. Schließlich bin ich gar nicht gemeint, eine Vertheidigung aller Oberlausitzer Weber im Allgemeinen zu übernehmen, denn es ist mir wohl bekannt, daß von einigen die Begünstigung ungebührlich extendirt worden ist; meine Bevormortung erstreckt sich vielmehr vornehmlich nur auf die kleinen Weber, die nicht fortwährend Weberei als Handelsgeschäft treiben, sondern vorzüglich nur in der Winterszeit einige wenige Stücke fertigen, und sich damit beschäftigen müssen, weil das wenige Feld, das sie besitzen, sie nicht ernährt. Wird diesen die Gelegenheit entzogen, ihre gefertigten, geringen Waaren auf dem Wege des Hausirhandels abzusetzen, so müssen sie unfehlbar zu Grunde gehen. Deshalb aber, und so sehr ich es dankbar verehere, daß die Deputation nicht einen härtern, als den geschenehen Antrag gestellt hat, kann ich doch nicht die Besorgniß unterdrücken, daß schon dieser Antrag den größten Schreck unter sämtlichen kleinern Webern veranlassen werde, daß sie hierdurch immer der Gefahr ausgesetzt werden, dieser Begünstigung früher oder später verlustig zu werden, ohne welche sie aber doch nicht bestehen können.

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Es sind zweierlei Bemerkungen, welche ich bei der Vorlage des Berichts im Separatvotum der geehrten Kammer vorzutragen habe. Die erste betrifft eine Behauptung des Hrn. Bürgermeister Starke in seinem Separatvotum. Er sagt: „Was nun aber zuvörderst 3. die separaten Rechtstitel der Sebnißer und Oberlausitzer Leinweber anlangt, so gründen sie sich a) gemeinschaftlich auf den höchsten Befehl vom 3. Juni 1765 und den Erläuterungsbefehl